



Pa. 71.
2.





**Er Königliche
Preussische Stadthal-
ter / und zur Regierung
des Fürstenthums Hal-**

berstadt verordnete Präſident, Director, Vice-Director und Rätthe. Tügen hiermit männiglich zu wissen was geſtalt die Kupfer-Schmiede jezt gedachtes dieſes Fürſtenthums / bey Sr. Königl. Majestät / Unſern allergnädigſten Herrn ſich verſchiedentlich allerunterthänigſt beklaget / wie ihnen durch die im Lande hin und wieder herumſchweifende Keſſelführer deren etliche auch zu ihrem Nachtheil auff denen Römisch-Catholiſchen Land-Plätzen gehauſet und geheget wurden / und durch andere dergleichen Leute die das Kupfer-Schmiede Handwerck nicht erlernen / groſſer Eintrag geſchehe / indem Sie ſich unterſtünden nicht nur mit allerhand neuen Kupfern und Meſſingen Keſſeln auff dem Lande herum zu laufen / und zu handeln / ſondern auch gar Brau-Ofſannen / Brandtweins-Blasen und andere bey ihnen beſtellte Arbeit auff denen Aemtern / adelichen Höffen und Plöſtern zu vertreiben / fremd Kupfer ins Land zu bringen / hingegen das alte Kupfer wieder an ſich zu nehmen und auſſer Landes zu verführen / da Sie doch weder eingefeſſene Unterthanen / noch zu denen Oneribus publicis, Ordinariis & Extraordinariis das geringſte beytrügen über diß durch das heimliche Einſchleppen der auswertig verfertigten



ten Kupffern und Messingen Wahren die Königli^{che}
Accise merklich hintergiengen und vervortheileten /
nicht minder die Käufer solcher ihrer Wahren durch
das häufig an dem ohnedem schlechten Kupffer befind-
lichen Eisen offenbahr betrögen / mit dem an sich geldseten
Gelde aber letztlich davon / und nach ihrer Heimat in
Brabant / Böhln und der Dyrten sich begeben / mit al-
ler unterthänigster Bitte / diesem / ihrer Nahrung und
dem gemeinen Wesen so schädlichen Handel kräftiglich
zu steuren / und durch Publicirung eines nachdrückli-
chen Edicti wieder solche Stöhrer / ihrem sonst unver-
meidlichen Ruin zu begegnen. Wann nun aller-
höchst gedachte Sr. Königl. Majest. solchem der Sup-
plicanten demüthigsten Suchen in Gnaden statt ge-
geben / uns durch dero Rescriptum von 18. Julii die-
ses Jahrs / und allergnädigst befohlen / zu folge der
bereits unterm 16. Maji 1710. ergangenen Verord-
nung / eine solche Verfehung zu thun / daß kein Wsu-
cher und Stöhrer noch herumlauffender Hausirer
und Landstreicher mit fremdem Kupffer und Messing
Waaren im Lande geduldet / und so oft sich einer un-
tersetzet / altes Kupffer auffzukauffen und in fremde
Lande zu bringen / derselbe Hausirer auffgenommen
und zur Bestung gelieffert werden / jedoch dergleichen
Leuthen nicht verwehret seyn solle wenn sie Kupffern
und Messingen Wahren so zu Wegermühle gefertigt
und mit dem gewöhnlichen Scepter bezeichnet / zum sei-
len Kauff nach der am 16ten September vorigen
Jahrs ertheilten allergnädigsten Declaration, ins
Land zu bringen und damit gegen Erstattung der
gewöhnlichen Onerum an Zoll und Accise ihren
Han-

Handel und Wandel zu treiben/mur daß darunter kein
Unterschleiff vorgehe / als welcher mit aller Behut-
samkeit zu præcaviren/dieses alles auch in ein Fdict zu
verfassen und publiciren zu lassen. Als wird allen
und jeden Magistraten Beambten und Befehlshab-
bern in specie denen Zoll und Accise Bedienten dieses
Fürstenthums und zu gehöriger Graffschaften hier-
durch ernstlich demandiret und aufgegeben / obange-
führtem Inhalt des Königl. Allergnädigsten Rescrip-
ti nach zu leben / und nicht zu zu geben daß die Hau-
sierer mit fremdem Kupffer und Messings Bahren so
an fremden Orthen gemacht / jedoch die so zu We-
germühle verfertiget / und mit den Zepfer gezeichnet
ausgenommen / noch Diejenigen so das alte Kupffer
aufflauffen und wegschleppen / geduldet / sondern wieder
dieselben nach vor angeführtem Rescripto verfahren
werde / wornach sich ein Jeder zu achten. Signatum
Halberstadt den 4. Octobr. 1712.



Kg 4215

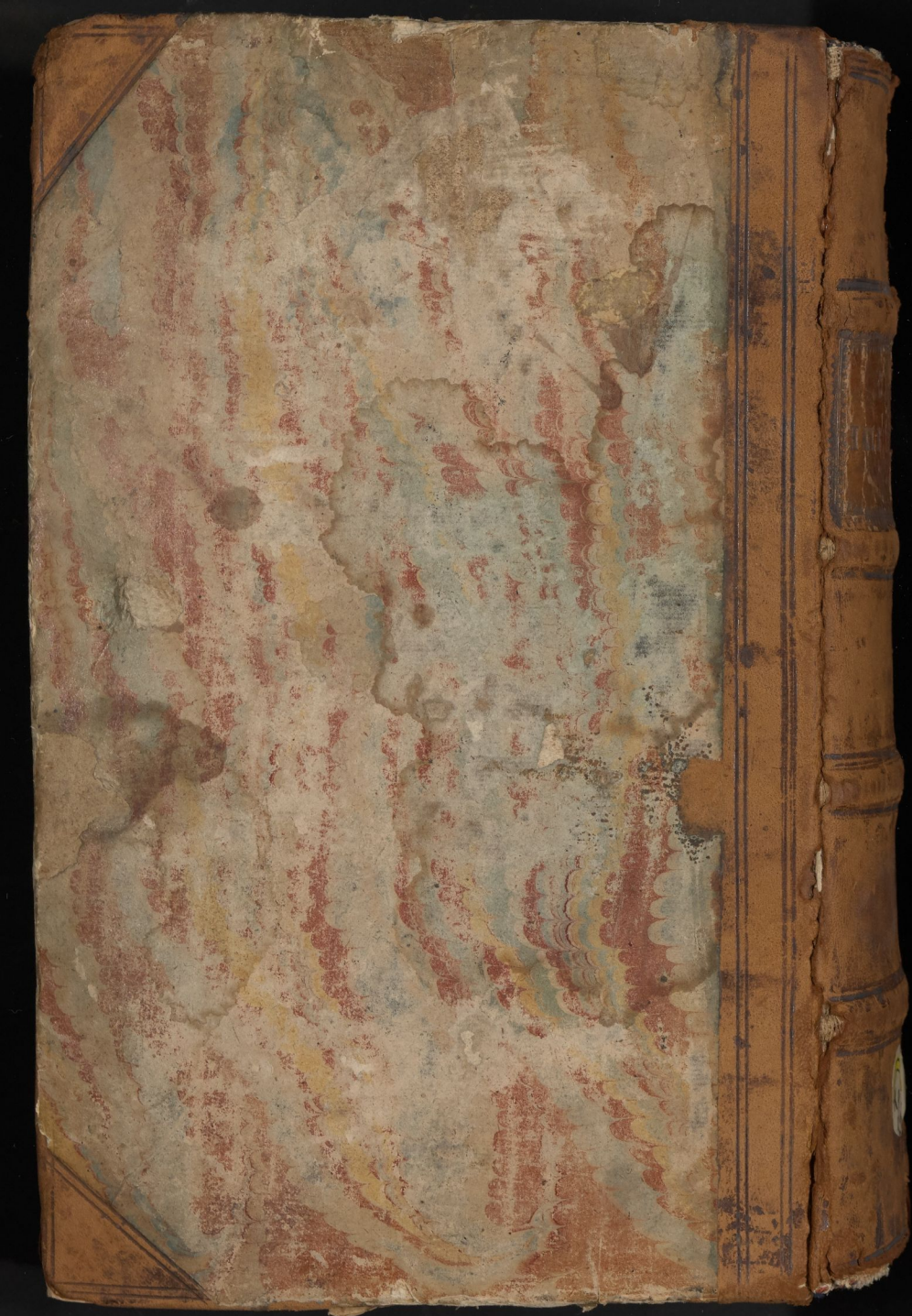
(2) 4°

KD 18



KD 17

21





Seiner Königlische Preussische Stadthalter / und zur Regierung des Fürstenthums Hal-

berstadt verordnete Præsident, Director,

und Râthe. Zügen hiermit

n was gestalt die Kupffer-Schmie-
eses Fürstenthums / bey Sr. Kö-
nfern allergnädigsten Herrn sich
runterthänigst beklaget / wie ihnen
e hin und wieder herumschweiffen-
en etliche auch zu ihrem Nachtheil
Catholischen Land-Elbstein ge-
würden / und durch andere derglei-
as Kupffer-Schmiede Handwerck
er Eintrag geschehe / indem Sie
icht nur mit allerhand neuen kupf-
en Kesseln auff dem Lande herum
handeln / sondern auch gar Brau-
tweins-Blasen und andere bey ih-
t auff denen Aembtern / adelichen
rn zu vertreiben / fremd Kupffer
n / hingegen das alte Kupffer wie-
n und auffer Landes zu verfüh-
roeder eingeseffene Unterthanen /
ibus publicis, Ordinariis & Ex-
eringste beytrügen über diß durch
hlepffen der auswertig verfertig-
ten

